

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Zur Osterwiese Süd", Gemeinde Tagmersheim

Der Gemeinderat hat am 18.07.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“, Gmk. Tagmersheim, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB -ohne Durchführung einer Umweltprüfung- beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ in Kraft.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ tritt die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Zur Osterwiese Süd“ außer Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung bei der Gemeinde Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim, während der allgemeinen Amtsstunden sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

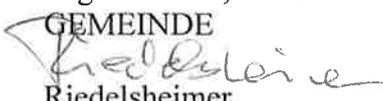
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tagmersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Tagmersheim unter <www.tagmersheim.de / Wirtschaft und Bauen / Bebauungspläne/Flächennutzungspläne> unter 1. Änderung des Bebauungsplanes "Zur Osterwiese Süd, Tagmersheim, eingesehen werden.

Tagmersheim, 27.09.2023

GEMEINDE


Riedelsheimer

Erste Bürgermeisterin

Aushang: 05.10.2023

Abnahme: 10.11.2023